

Datum
28.04.2020

Drucksache Nr.
2020/0182

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	02.06.2020	Kenntnisnahme
Schulausschuss	04.06.2020	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Neufassung der beiden Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bzw. für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung:

„Der Rat der Stadt beschließt die Neufassungen der Satzungen für die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich KiTa und OGS zum 01.08.2020.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

ja, noch nicht berechenbar

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Vorgesehene Änderungen in den Satzungen:

a) Gesetzesänderung im KiBiz

Zum 01.08.2020 tritt das „neue“ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft. § 50 des neuen KiBiz sieht ab dem 01.08.2020 vor, dass für das vorletzte Kindergartenjahr ebenfalls eine Beitragsbefreiung zu erfolgen hat. Bislang regelte o. g. Vorschrift nur eine Befreiung für das letzte Kindergartenjahr. Die jetzige Bottroper Satzung enthält eine entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2. Hier erfolgt eine Anpassung an das Kinderbildungsgesetz. § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen wird entsprechend geändert. Es erfolgt eine Befreiung für die letzten beiden Kindergartenjahre.

b) Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes

hier: ein Kind besucht die OGS und ein Kind die KiTa

Im Bereich der Beitragsbefreiung ergibt sich eine weitere Änderung. Die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen sehen momentan vor, dass für Geschwisterkinder, die sich zeitgleich in einer OGS oder Kindertageseinrichtung befinden, jeweils ein Beitrag zu entrichten ist. Bei Geschwisterkindern die zeitgleich in einer gleichartigen Einrichtung betreut werden, ist nach momentaner Regelung nur der höhere Beitrag fällig. Zukünftig soll bei der Betreuung in ungleichen Einrichtungen (z. B. ein Kind besucht die Kita, das Geschwisterkind besucht die OGS) auch nur noch der höhere Beitrag durch die Beitragspflichtigen entrichtet werden. Seitens der Beitragspflichtigen kamen in der Vergangenheit immer wieder Fragen und Unverständnis die jetzige Regelung betreffend auf. Die beschriebene Änderung setzt die Entlastung von Familien mit mehreren Kindern konsequent fort. In der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der OGS findet sich diese Regelung in § 8 Abs. 1 wieder. Für den Bereich KiTa in § 6 Abs. 1 der Satzung.

c) Neufassung des Kreises der Beitragspflichtigen

hier: Aufnahme des neu verheirateten Ehepartners

Zur Ausweitung des Kreises der Beitragspflichtigen erfolgt eine Änderung in § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen bzw. in § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im offenen Ganztage. Hier wird jeweils folgender Wortlaut aufgenommen: „Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII“. Durch die Neufassung des Kreises der Beitragspflichtigen können nun auch die neu verheirateten Ehepartner zur Beitragszahlung herangezogen werden, diese waren bisher vom Kreis der Beitragspflichtigen nicht erfasst.

Sollte die Rechtsprechung zukünftig dazu tendieren, die Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ebenfalls zum Kreis der Beitragspflichtigen zu zählen, so ist dies von der o. g. Formulierung erfasst und es wäre keine erneute Satzungsänderung notwendig.

d) Anpassung der Begrifflichkeiten und Formulierungen

Zur Erhebung von Elternbeiträgen existieren in Bottrop zwei Satzungen. Eine Satzung regelt die Beitragserhebung in offenen Ganztagschulen. Die andere Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Die jeweiligen Satzungen enthalten ähnliche Regelungen. Bislang wurden zum Teil unterschiedliche Begrifflichkeiten in den Paragraphentexten verwendet. Seitens des Fachbereiches

Jugend und Schule wurde über eine Vereinheitlichung der Satzungen nachgedacht. Allerdings hat sich im Entwurf gezeigt, dass eine für beide Betreuungsformen geltende Satzung aufgrund des Umfangs nicht praktikabel und auch nicht bürgerfreundlich ist. Somit wurde sich darauf verständigt, dass zwei Satzungen bestehen bleiben. Im Rahmen der zu beschließenden Änderungen wurden die beiden Satzungen überarbeitet. Es erfolgt eine Anpassung und Abstimmung der Begrifflichkeiten. Diese Änderungen erstrecken sich über die gesamten Satzungstexte.

Anpassung der Einkommensstufen für Elternbeiträge:

Eine Anpassung der Einkommensstufen zum 01.08.2020 kann aufgrund zeitlicher Aspekte noch nicht erfolgen. Um eine fundierte Änderung der Einkommensstufen vorzuschlagen, hat eine entsprechende Evaluierung zu erfolgen. Weiterhin muss ein Städtevergleich durchgeführt werden. Bislang erfolgt eine Erhöhung der Pauschalen in Höhe von drei Prozent alle zwei Jahre. Hier soll es zum 01.08.2020 eine Änderung geben. Eine Erhöhung soll dann nach einem Indexwert erfolgen. Konkrete Informationen liegen hierzu noch nicht vor. Diese Änderung hat möglicherweise Auswirkung auf die Erhebung von Elternbeiträgen. Aufgrund der voran genannten Punkte erfolgt eine Anpassung der Einkommensstufen zum 01.08.2021.

Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie konnte der Rat der Stadt Bottrop nicht rechtzeitig geladen werden. Die Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss war daher geboten, damit die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung der Satzungsänderungen zeitig zum Inkrafttreten am 01.08.2020 durchgeführt werden können.

Tischler

Anlage(n):

1. Satzung OGS
2. Satzung KiTa
3. Dringlichkeitsbeschluss ETB OGS+KiTa